

ZH_GERICHTE RU250077 vom 31. Oktober 2025

Zh Gerichte, 2025-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_gerichte_RU250077

FR: ZH_GERICHTE RU250077 du 31 octobre 2025

IT: ZH_GERICHTE RU250077 del 31 ottobre 2025

Regeste

Forderung

Erwägungen

E. 29

Juli 2025 auf den bereits erlassenen Entscheid (act. 9/22). 1.3. Mit Eingabe vom 21. August 2025 (Datum Poststempel) erhob der Beklagte rechtzeitig Beschwerde bei der Kammer gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 25. Juli 2025 (act. 2 f.; zur Rechtzeitigkeit s. act. 9/20). Nach Eingang des Kostenvorschusses für das Beschwerdeverfahren wurde der Klägerin mit Verfügung vom 12. September 2025 Frist angesetzt, um die Beschwerde zu beantworten (act. 10 – 13). Die Beschwerdeantwort datiert vom 30. September 2025 und wurde dem Beklagten mit Verfügung vom 14. Oktober 2025 zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zugestellt (act. 15 ff.). Weitere Eingaben gingen nicht ein.

- 3 - 1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 9/1-22). Das Verfahren ist spruchreif. Auf die Ausführungen der Parteien ist nur insoweit einzugehen, als sie für den Beschwerdeentscheid relevant sind. 2. Im Beschwerdeverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 321 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 3.1. Der Beklagte rügt in seiner Beschwerde einleitend eine Überschreitung der Entscheidkompetenz durch die Vorinstanz, da aufgrund der gestellten Anträge der Klägerin die Streitwertgrenze von CHF 2'000.– überschritten sei (act. 2 Rz. 13 ff.). Darüber hinaus rügt er eine Verletzung des rechtlichen Gehörs: Da sein Fernbleiben von der Verhandlung nicht auf eigenem Verschulden beruht habe, könne von einer Säumnis keine Rede sein (act. 2 Rz. 18 ff.); selbst wenn eine Säumnis vorläge, hätte die Vorinstanz die Partei zu einer zweiten Verhandlung vorladen müssen (act. 2 Rz. 23 ff.). Schliesslich rügt er, die Vorinstanz habe das Entscheidungsverfahren nicht protokolliert (act. 2 Rz. 26 ff.), und stellt sich auf den Standpunkt, die Forderungen der Klägerin seien ohnehin verjährt (act. 2 Rz. 29 ff.). 3.2. Die Klägerin stellt sich in ihrer Beschwerdeantwort vom 30. September 2025 zusammengefasst und sinngemäss auf den Standpunkt, der Beklagte sei zur Verhandlung vom 25. Juli 2025 unentschuldigt nicht erschienen, da er der Vorinstanz die Flugannullierung sofort hätte mitteilen können (act. 15). 4. Nachstehend ist vorab über die Rügen im Zusammenhang mit der Verhandlung vom 25. Juli 2025 zu befinden, bevor die weiteren Fragen behandelt werden. 4.1.1. Der Beklagte ist zur Schlichtungsverhandlung vom 25. Juli 2025 unbestrittenermassen nicht erschienen (vgl. act. 2 Rz. 18; s. auch Protokollvermerk in

- 4 - act. 9/18 S. 1 und S. 2 Mitte). Entgegen seiner Ansicht spielt bei der Frage der Säumnis das Verschulden keine Rolle: Eine Partei ist säumig, wenn sie zu einem Termin nicht erscheint (Art. 147 Abs. 1 ZPO). Erst bei einer allfälligen Wiederherstellung ist die Verschuldensfrage von Bedeutung (vgl. Art. 148 Abs. 1 ZPO). Ein Wiederherstellungsgesuch wurde allerdings nicht gestellt. Entgegen der Ansicht des Beklagten hat die Vorinstanz ihren Entscheid auch nicht nach seiner E-Mail erlassen (vgl. dahingehende Rüge in act. 2 Rz. 11), zumal die Verhandlung nach Eröffnung des Entscheids um 14.45 Uhr geschlossen und die E-Mail des Beklagten erst um 19.00 Uhr gesendet wurde (act. 9/18 S. 3 f. und act. 9/19). 4.1.2. Wie der Beklagte zu Recht vorbringt, sind die Bestimmungen über das vereinfachte Verfahren und – subsidiär – diejenigen über das ordentliche Verfahren grundsätzlich anwendbar, wenn die Schlichtungsbehörde beabsichtigt, einen Entscheid gemäss Art. 212 ZPO zu fällen (BGE 147 III 440 E. 3.3.2.). Dies gilt allerdings nur, soweit die Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren (Art. 197 – 212 ZPO) keine entsprechende Regelung enthalten, andernfalls hätte diese den Vorrang gegenüber anderen Normen, die den gleichen Sachverhalt normieren (lex specialis-Grundsatz). Vorliegend geht es um die Frage, wie die Schlichtungsbehörde vorzuziehen hat, wenn die beklagte Partei an der Schlichtungsverhandlung säumig ist. Dazu hält Art. 206 Abs. 2 ZPO unter dem Kapitel "Schlichtungsverfahren" fest, dass die Schlichtungsbehörde so verfährt, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre; es wird dabei ausdrücklich auf die Bestimmungen von Art. 209 – 212 ZPO verwiesen. Damit sehen die Bestimmungen des Schlichtungsverfahrens bei Säumnis der beklagten Partei an der Schlichtungsverhandlung vor, dass sogleich das Entscheidungsverfahren gemäss Art. 212 ZPO eingeleitet werden kann und entsprechend gleich darüber verhandelt wird. Entgegen der Ansicht des Beklagten hat die Vorinstanz darauf mit Angabe des Streitwerts von unter CHF 2'000.– hingewiesen (vgl. dahingehende Rüge in act. 2 Rz. 23 und act. 9/16 S. 1 f.; zum Streitwert s. auch E. 4.2. nachstehend). Eine erneute Vorladung, wie dies seit der Gesetzesrevision per 1. Januar 2025 bei unbegründeten Klagen im vereinfachten Verfahren erforderlich wäre (vgl. Art. 245 Abs. 1 ZPO), ist für das

- 5 - Schlichtungsverfahren nicht vorgesehen. Als lex specialis gehen die Bestimmungen über die Säumnisfolgen im Schlichtungsverfahren den Bestimmungen des vereinfachten resp. ordentlichen Verfahrens vor. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, dass die Säumnisfolgen im Schlichtungsverfahren – im Gegensatz zu den anderen Verfahrensarten – je nach Säumniskonstellation abweichend geregelt sind (vgl. Art. 206 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO mit Art. 245 Abs. 1 oder Art. 234 ZPO). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die unterschiedliche Behandlung der Säumnis im Schlichtungsverfahren und im vereinfachten resp. ordentlichen Verfahren eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers ist. 4.1.3. Schliesslich ist festzuhalten, dass – entgegen der Ansicht des Beklagten (act. 2 Rz. 26 f.) – das Entscheidungsverfahren am 25. Juli 2025 zumindest in den Grundzügen protokolliert wurde (act. 9/18). 4.1.4. Zusammengefasst liegt keine Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Schlichtungsverhandlung vom 25. Juli 2025 vor. 4.2. In Bezug auf die Rüge der Überschreitung des Streitwerts von CHF 2'000.– stellt sich der Beklagte auf den Standpunkt, die Klägerin habe insgesamt CHF 2'114.85 gefordert, wovon CHF 600.– als Nebenkosten resp. sinngemäss als Schadenersatz eingeklagt worden seien (act. 2 Rz. 7). Weshalb es sich bei diesem Betrag um eine Schadenersatzforderung handeln soll, legt er allerdings nicht dar. Festzuhalten ist, dass der Beklagte im Entscheid verpflichtet wurde, der Klägerin den Betrag von CHF 600.– in Form einer Umtriebsentschädigung zu zahlen (act. 8 Dispositiv-Ziffer 4). Eine solche

Parteientschädigung (vgl. Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO) wird allerdings bei der Streitwertberechnung als "laufende Kosten des Verfahrens" nicht berücksichtigt (vgl. Art. 91 Abs. 1 ZPO). Dies hat die Vorinstanz richtigerweise auch nicht getan, zumal sie sowohl in ihrer Verfügung vom 8. Juli 2025 als auch in der gleichdatierten Eingangsanzeige/Vorladung den Streitwert des Schlichtungsverfahrens mit CHF 1'514.85 – und damit ohne die Umtriebsentschädigung von CHF 600.– – angegeben hatte (act. 9/14 und act. 9/16). Beide Urkunden wurden dem Beklagten zugestellt (a.a.O.). Anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 25. Juli 2025 wurde als Rechtsbegehren der Klägerin Folgendes protokolliert (act. 9/18 S. 1):

- 6 - " 1. CHF 1'514.85 nebst 10 % Zins seit 30.04.2020 CHF 600.00 Nebenkosten / Umtriebsentschädigung CHF 74.00 Betreuungskosten in der Betreuung Nr. 1 des BA Birmensdorf 2. [Rechtsvorschlag] 3. [K/E-Folgen]" Auch wenn der Betrag von CHF 600.– (auch) als Nebenkosten aufgenommen wurde, geht aus dem darauf folgenden Schrägstrich sowie dem Begriff der Umtriebsentschädigung hervor, dass der fragliche Betrag als (prozessuale) Parteientschädigung zu verstehen ist. Da der Streitwert damit unter CHF 2'000.– liegt, hat die Vorinstanz ihre Entscheidkompetenz nicht überschritten (vgl. Art. 212 Abs. 1 ZPO). 4.3. Bei den Ausführungen betreffend die Zusammensetzung der Forderung (act. 2 Rz. 28) sowie die Einrede der Verjährung (act. 2 Rz. 29 ff.) handelt es sich um im Beschwerdeverfahren unzulässige Noven, weshalb sie nicht zu beachten sind (vgl. vorstehend E. 2 sowie betreffend die Verjährung OGer ZH RT190061 vom 4. November 2019, E. 2.b.ba). 4.4. Zusammengefasst erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 5. Ausgangsgemäss wird der Beklagte kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In Anwendung von § 12 GebV OG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf CHF 500.– festzusetzen und mit dem Vorschuss des Beklagten zu verrechnen. Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen; dem Beklagten nicht, weil er unterliegt, der Klägerin nicht, weil sie keine Umtriebsentschädigung für das Beschwerdeverfahren beantragt hat (vgl. act. 15).

- 7 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.